

Satzung der Sportgemeinde Deißlingen e.V.

Vorbemerkung

Der nachfolgende Satzungsentwurf berücksichtigt die Beschlüsse der Generalversammlung vom 18.05.2017:

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Sportgemeinde Deißlingen e.V. und hat seinen Sitz in 78652 Deißlingen. Der Verein wurde am 07.03.1948 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Fußball, Leichtathletik, Tischtennis und anderen Sport- und Bewegungsarten
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Sportgemeinde Deißlingen e.V. ist politisch neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)
 - 3) Jugendliche (vom 15. bis zum 18. Lebensjahr)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im

Alter bis zu 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) *durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;*
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Auslagererstattung unter Ziffer 4.
3. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch am Vereinsvermögen hergeleitet werden.
4. Übungsleiter/innen haben Anspruch auf Erstattung der Ihnen im Zusammenhang mit dem Übungsbetrieb entstehenden Aufwendungen. Der Höchstbetrag dieser Auslagererstattung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und den jeweiligen steuerlichen Vorschriften. Die Summe der Auslagenansprüche wird durch den Ausschuss von Jahr zu Jahr festgelegt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. *Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deißlingen zu erfolgen.*
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Geheime Abstimmungen müssen nur dann durchgeführt werden, falls dies 10 stimmberechtigte Mitglieder fordern.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER AUSSCHUSS

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Geschäftsführer
dem Karteiführer
dem Technischen Leiter
dem Materialverwalter
dem Pressewart
dem Vereinsjugendleiter
den Ehrenvorständen
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) Ausschussmitgliedern, die von den Abteilungen vorgeschlagen werden. Jeder Abteilung steht mindestens 1 Sitz, höchstens jedoch 3 Sitze zu, wovon 1 Mitglied jeder Abteilung dem Wirtschaftsausschuss angehört.

2. Die Ausschussmitglieder zu c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter zu b) werden auf Vorschlag der Abteilungsversammlung von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
3. Der Ausschuss beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
4. Ausschussmitglieder sind nicht stimmberechtigt, falls die Abstimmungsangelegenheit eine verwandte oder verschwägerte Person betrifft.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht:
 - a) als geschäftsführender Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden;
dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) als Gesamtvorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ausschussmitgliedern nach § 7 Nr. 1.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist und verfügt eigenverantwortlich über Ausgaben bis zu € 2.000,00 im Einzelfall. Der Ausschuss ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Erstattung angemessener Auslagen erhalten. Die Höhe der Vergütung ist durch den Gesamtvorstand festzulegen und hat sich nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften zu richten.

§ 9 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, wobei im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Ausschuss und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestehende Abteilungen aufgelöst bzw. neu begründet werden.
2. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter in der Regel einmal jährlich einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Abteilungen teilnehmen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf jederzeitiges

Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes auch eine eigene Kasse führen. Der Vorstand kann bezüglich der Verfügungsbefugnis der Abteilungsleitung einen Höchstbetrag festsetzen. Das gesamte Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
5. Die einzelnen Abteilungen sind satzungsgemäß zu führen. Sie haben sich nach den Weisungen des Gesamtvorstandes zu richten.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG, SONSTIGES

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deißlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck entsprechen.
3. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2017